

Satzungsänderungen, die am 12.09.2025 zum Beschluss vorgelegt werden:

ROT
BLAU

Änderungen (Ergänzungen, Anpassungen, Streichungen)
Erläuterungen

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung des Vereins ~~und der Sektionen~~
- b) der Vorstand (gem. §12 Abs. 1)
- ~~c) die Sektionsleitungen~~
- c) der Beschwerdeausschuss.

*Unter VORSTAND gem. § 12. Abs. 1 sind die Sektionsleitungen bereits enthalten.
Mitgliederversammlungen in den Sektionen – siehe Erläuterung zu §9.*

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- ~~(3) — Jährlich finden Mitgliederversammlungen in den Sektionen statt. Diese sind zuständig für die Beschlussfassung der für sie zutreffenden Punkte des Absatzes (1).~~
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand über Aushang im Vereinshaus und/oder Internet spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erwachsenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der bei Beschlüssen und Wahlen abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 % der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied,
 - b) vom Vorstand.

- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

*Anpassungen an die "Realität". Die Mitgliederversammlung des Vereins findet tatsächlich Sektionsübergreifend statt – darüber hinaus wurden unseres Wissens nach KEINE weiteren Mitgliederversammlungen nach oder in Sektionen durchgeführt. Versammlungen einzelner Sektionen z.B. zu bestimmten Themen müssen nicht in der Satzung geregelt werden.
zusätzlich numerische Anpassung*

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Jugendwart
 - e) den Sektionsleitern
 - f) **bis zu drei weitere bestellte Mitglieder für spezielle Aufgaben**

Die Erweiterung ermöglicht es dem Vorstand Mitglieder mit speziellen, besonderen, wichtigen Aufgaben (ggf. nur temporär) betrauen und regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen.

- (3) Vorstand im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei der drei Genannten vertreten.

Der Vorstand im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Vorstand gem. Abs. 3) bestellt grundsätzlich für die jeweilige Amtsperiode den Jugendwart und die Sektionsleitungen. Zusätzlich kann er temporär, maximal für die jeweilige Amtsperiode, bis zu drei weiteren Mitgliedern in den Vorstand bestellen und über deren Aufgabenbereiche und Befugnisse entscheiden.

Die bestellten Vorstandsmitglieder können durch Beschluss ihrer Aufgaben entbunden werden.

Anpassungen an die Realität und den Wandel der Zeit.

Für eine zügige Nachbesetzung bei bisherigen Mandatsniederlegungen (in der Regel aus persönlichen/beruflichen Gründen) war stets eine Wahl notwendig.

Mit der Option für den Vorstand gem. Abs. 3 (also den gewählten Vorstand) die Funktionen selbst mit geeigneten Mitgliedern besetzen und auch ggf. neu besetzen zu können, kann nunmehr schnell auf Veränderungen reagiert werden.

Somit ist auch sichergestellt, dass nur die gewählten Mitglieder über die Vergabe von Funktionsträgern bestimmen.

- (4) Der Vorstand ~~gem. Abs. 3~~ wird grundsätzlich für vier Jahre gewählt. ~~In jedem Fall ist mindestens der Vorstand gem. Abs. 3 zu wählen.~~ In einer konstituierenden Sitzung unmittelbar nach der Wahl erfolgt die Verteilung der Ämter durch Beschluss des gewählten Vorstandes.

redaktionelle Anpassung

- (7) Der Vorstand ~~gem. Abs. 3~~ bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Die neue Amtsperiode verkürzt sich um die Zeit, die zur Wahl der Nachfolger benötigt wird (Harmonisierung der Wahlen Vorstand, Kassenprüfer und Beschwerdeausschuss).

redaktionelle Anpassung

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.11.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

§ 7 Absatz 3 wurde durch Beschluss der Hauptversammlung in dieser Form am 01.10.2021 geändert.

§ 8; § 9 Abs. 3 ff. und § 12 Absätze 1, 3, 4 und 7 wurden durch Beschluss der Hauptversammlung in dieser Form am 12.09.2025 gestrichen, ergänzt und/bzw. numerisch angepasst.

redaktionelle Anpassung